

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Stand: 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
1. Gegenstand der Versicherung	3
1.1 Versicherte Ansprüche	3
1.2 Versicherte Schäden	3
1.3 Mitversicherte Personen	4
1.4 Ausübung beruflicher Tätigkeit	4
1.4.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung	4
1.4.2 Anerkannte Berufsträgergesellschaft	4
1.4.3 Versicherung für fremde Rechnung	4
1.5 Geografischer Geltungsbereich	5
2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	5
3. Umfang des Versicherungsschutzes	6
3.1 Leistung des Versicherers	6
3.2 Deckungssumme	6
3.3 Kumulsperr	6
3.4 Selbstbehalt	7
3.5 Kosten des Rechtsschutzes	7
3.6 Innovationsklausel, Anpassung an gesetzliche Änderungen, Widerspruchsrecht	7
3.7 Reputationskosten	8
4. Ausschlüsse	8
5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
5.1 Beitragszahlung	9
5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erstbeitrag	9
5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	9
5.1.3 Teilzahlung	9
5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	9
5.1.5 Vorläufige Deckung	9
5.2 Beitragsregulierung	9
5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	10
5.4 Mehrjährige Verträge	10
5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist	10
6. Außerordentliche Kündigungsrechte	10
6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles	10
6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland	10
6.3 Wegfall des versicherten Interesses	10
7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten	11
7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	11



7.2	Rücktritt	11
7.3	Beitragsänderung oder Kündigungsrecht	11
7.4	Frist zur Geltendmachung	11
7.5	Gefahrerhöhungen	11
8.	Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
8.1	Versicherungsfall	12
8.2	Anzeige des Versicherungsfalls	12
8.3	Weitere Behandlung des Versicherungsfalls	12
9.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	12
10.	Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen	13
11.	Gesellschafterklausel	13
12.	Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Willenserklärungen	13

B Besondere Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung 14

I. Allgemeiner Teil 14

1.	Versicherte Risiken	14
2.	Eigenschäden	15
3.	Ruhendphase	14

II. Risiken nach der GewO (Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzdienstleister, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater, Immobiliendarlehensvermittler, Honorar-Immobiliendarlehensberater) 14

1.	Allgemeiner Teil	14
2.	Besonderer Teil	15
2.1	Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 GewO	15
2.1.1	Versicherte Tätigkeit	15
2.1.2	Nicht versicherte Tätigkeiten	15
2.1.3	Ausschlüsse	15
2.2	Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO	15
2.2.1	Versicherte Tätigkeit	15
2.2.2	Ausschlüsse	15
2.3	Finanzdienstleister	16
2.3.1	Versicherte Tätigkeit	16
2.3.2	Ausschlüsse	16
2.4	Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f und Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h GewO	16
2.4.1	Versicherte Tätigkeit	16
2.4.2	Ausschlüsse	17
2.5	Immobiliendarlehensvermittler und Honorar-Immobiliendarlehensberater gemäß § 34i GewO	17
2.5.1	Versicherte Tätigkeit	17
2.5.2	Ausschlüsse	17

Abkürzungsverzeichnis



Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Ansprüche

1.1.1 Der Versicherer bietet dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit (Teil A.1.1.2) von ihm selbst oder einer Person, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat, begangenen Verstoßes (Teil A.8.1.) von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (Teil A.1.2.1) verantwortlich gemacht wird.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige, im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete, berufliche Tätigkeit des VN (versicherte Tätigkeit). Diese wird durch Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen konkretisiert.

1.1.3 Mitversichert im Rahmen des Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des VN aus der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, solange der VN an der Ausübung seines Berufs gehindert ist sowie im Todesfall. Die Mitversicherung besteht nicht, sofern Versicherungsschutz über die eigene Berufshaftpflicht des Vertreters besteht und durch dessen Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso mitversichert ist die Haftpflicht der Erben des VN aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers, Praxistreuhänders oder eines Stellvertreters (beispielsweise nach § 46 GewO) verursacht worden sind.

1.1.4 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.1.1.4.4

1.1.4.1 die gegen die nicht erlaubnis- und nicht versicherungspflichtige Gesellschaft, insbesondere der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erhoben werden, in der der VN seine berufliche Tätigkeit ausübt (Inanspruchnahme der Gesellschaft);

1.1.4.2 für Verbindlichkeiten, die vor Eintritt des VN in die Gesellschaft von einem anderen Gesellschafter begründet wurden (Haftung aus Altverbindlichkeiten);

1.1.4.3 für Verbindlichkeiten, die nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verursacht worden sind, wenn der Zeitpunkt der Auftrags-/Mandatserteilung während der Tätigkeit als Gesellschafter lag (Haftung als austretender Gesellschafter).

1.1.4.4 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche; die Freistellung von berechtigten Ansprüchen jedoch nur, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Berufshaftpflichtversicherung

besteht und der Versicherer der anderen Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung stellt (subsidiäre Deckung).

In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).

1.1.5 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des VN wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem AGG, geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den VN in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne von §§ 84ff. HGB. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

1.1.6 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem GeschGehG, Datenschutzgesetzen, berufsständischen Vorschriften oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist.

Soweit eine Schadenersatzverpflichtung wegen der Verletzung einer Auskunftspflicht besteht, ist diese mitversichert.

1.1.7 Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche aufgrund der Verletzung von beruflichen Verhaltensvorschriften. Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Berufsordnung, Verhaltenskodex eines Verbandes oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden sind oder geltend gemacht werden.

1.1.8 Mitversichert sind im vertragsgemäßen Umfang Haftpflichtansprüche, die sich aus der DSGVO, der IDD und dazu delegierten Verordnungen, die die POG einbeziehen, und deren nationalen Umsetzungsgesetzen ergeben.

1.1.9 Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt.

Soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten diese Versicherungsbedingungen entsprechend, sofern nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarung bestimmt ist.

1.2 Versicherte Schäden

1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem VN oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.



1.2.2 Abweichend von Teil A.1.2.1 sind jedoch mitversichert Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund einer

1.2.2.1 Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, soweit das Rechtsgut Gegenstand des Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis ist. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Freiheitsentzug (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung) verursacht worden sind;

1.2.2.2 Diskriminierung im Sinne von Teil A.1.1.5;

1.2.2.3 Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Sinne von Teil A.1.1.6.

1.2.3 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden

1.2.3.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Unterlagen, hierzu gehören insbesondere Schriftstücke und elektronische Akten;

1.2.3.2 aus der Nutzung des Internets, der elektronischen Informations- und Datenverarbeitung, insbesondere dem Austausch elektronischer Daten, im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung). Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben sogenannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

1.2.4 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an anderen als unter Teil A.1.2.3.1 genannten beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des VN bilden, sofern Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht und aus der anderen Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt werden (subsidiäre Deckung).

Ausgeschlossen hiervon bleiben Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken sowie der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

Ausgeschlossen hiervon bleiben auch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Unmittelbar gegen Arbeitnehmer (nach § 5 BetrVG) sowie freie Mitarbeiter des VN erhobene Haftpflichtansprüche Dritter sind im Rahmen des Vertrags mitversichert, soweit die in Anspruch genommene Person im Namen des VN tätig geworden ist.

1.3.2 Soweit sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den VN selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des VN getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem VN zu.

1.3.3 Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter im Sinne von Teil A.1.4.1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Teil A.5.2.

Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem VN gegenüber die Leistung (Teil A.11.2) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter im Sinne von Teil A.1.4.1 wäre.

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist nach Teil A.5.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden.

1.4 Ausübung beruflicher Tätigkeit

1.4.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung

1.4.1.1 Üben Berufsträger ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen im Innenverhältnis geregelt sind.

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse.

1.4.1.2 In der Person eines Gesellschafters gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und der Gesellschaft (Zurechnung).

1.4.2 Anerkannte Berufsträgergesellschaft

1.4.2.1 Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Mitarbeitern (Teil A.1.3.1) oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.

1.4.2.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem VN zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Mitarbeiter (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des VN oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wesentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wesentlich verletzt haben.

1.4.2.3 Anerkannt im Sinne dieser Bestimmungen sind Gesellschaften, die aufgrund ihres Berufsrechts einer eigenen Erlaubnispflicht unterliegen.

1.4.3 Versicherung für fremde Rechnung

1.4.3.1 Ist der VN selbst nicht Inhaber der beruflichen Erlaubnis (Berufsausübungsgemeinschaft, vgl. Teil A.1.4.1), so kann Versicherungsschutz für die Tätigkeit der einzelnen Gesellschafter (im Versicherungsschein namentlich benannte versicherte Personen) im Rahmen von jeweils rechtlich selbständigen Verträgen beantragt werden. Beispiel: Gesellschaft bürgerlichen Rechts.



1.4.3.2 Besteht für Gesellschafter einer Berufsträgergesellschaft (Teil A.1.4.2) eine zusätzliche Versicherungspflicht, so kann Versicherungsschutz hierfür ebenfalls im Rahmen eines jeweils rechtlich selbständigen Vertrags beantragt werden. Beispiel: Persönlich haftender Gesellschafter einer versicherungspflichtigen Personengesellschaft.

1.4.3.3 In den beiden vorgenannten Fällen handelt es sich jeweils um eine Versicherung für fremde Rechnung im Sinne von §§ 43 ff. VVG.

1.4.3.4 Bei Mitarbeitern, die als Erfüllungsgehilfen für den VN oder einer anderen im Versicherungsschein namentlich genannten Person tätig werden (mitversicherte Personen im Sinne von Teil A.1.3.1), handelt es sich nicht um eine Versicherung für fremde Rechnung, insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten des Mitarbeiters im eigenen Namen.

1.5 Geografischer Geltungsbereich

1.5.1 Mitversichert sind nach Maßgabe von Teil A.3.5 Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug soweit es sich handelt um

1.5.1.1 die Geltendmachung von Ansprüchen vor Gerichten innerhalb der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),

1.5.1.2 die Beratung, die Beschäftigung, die Verletzung oder Nichtbeachtung von Recht der Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz,

1.5.1.3 eine in Staaten der EU, des EWR sowie, sofern vereinbart, der Schweiz vorgenommene Tätigkeit.

1.5.2 Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeder Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, sind nur durch besondere Vereinbarung mitversichert.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes entsprechend der Angabe im Versicherungsschein bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.

2.1.1 Soweit zunächst vorläufige Deckung gewährt wird, wird diese mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam und richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.

2.1.2 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, Versicherungsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, welche dem VN bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung

nicht bekannt waren. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn dieses vom VN als fehlerhaft erkannt oder ihm gegenüber als fehlerhaft bezeichnet worden ist.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung), sofern nicht abweichend vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert.

2.4 Versicherungsschutz besteht für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche unmittelbar vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind und erstmalig während der Laufzeit dieses Vertrages geltend gemacht und vom VN unverzüglich angezeigt worden sind (Übernahme Nachhaftung), unter der Voraussetzung, dass

2.4.1 dieser Vertrag unmittelbar im Anschluss an einen oder mehrere, unmittelbar aneinander anschließende vorherige Versicherungsverträge der gleichen Art (Vermögensschaden-Haftpflicht- / Berufshaftpflicht-Versicherung für die gleiche versicherte Tätigkeit / versichertes Risiko wie gegenständlicher Vertrag) begonnen hat und 2.4.2 der Vorversicherer allein wegen Ablaufs der versicherungsvertraglichen Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Versicherungsschutz besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Verstoßes unverbrauchten Teils der Deckungssumme der Vorversicherung. Die Ersatzleistung ist auf den Umfang der zum Zeitpunkt des Verstoßes bestehenden Vorversicherung begrenzt, wobei ein über den Rahmen dieses Vertrages hinausgehender Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Es kommt derjenige vertraglich vereinbarte Selbstbehalt zur Anrechnung, der zum Zeitpunkt des Verstoßes galt.

Der VN ist verpflichtet, den Umfang des vorherigen Versicherungsvertrags offen zu legen. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Vertrag, ist der VN verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer abzutreten.

2.5 Die Übernahme der Nachhaftung (Teil A.2.4) gilt, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ebenso für erstmalig innerhalb der Nachhaftung geltend gemachte Schadenfälle (erweiterte Übernahme der Nachhaftung), sofern das Versicherungsverhältnis mit dem Versicherer aufgrund einer vollständigen und dauerhaften Einstellung der beruflichen Tätigkeit (Risikofortfall) endet. Die Mitversicherung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn nicht spätestens vier Wochen nach Erhalt des Policennachtrages der vereinbarte Mindestbetrag entrichtet wurde. Sofern zu dieser Deckungserweiterung ein Versicherungsfall angezeigt wird, ist der Mindestbetrag unverzüglich zu entrichten.

2.6 Ist bei einem Wechsel des Versicherers zweifelhaft, zu welchem Zeitpunkt der Verstoß durch Unterlassen eingetreten ist und somit, welcher Versicherer eintrittspflichtig ist, so umfasst der Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrags auch die Abwehr dieser Ansprüche und soweit erforderlich, die Freistellung von berechtigten Ansprüchen in entsprechender Anwendung von Teil A.2.4, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht eines Versicherers.



3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Leistung des Versicherers

3.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des VN von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.1.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der VN aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom VN ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.3 Ist die Schadenersatzverpflichtung bzw. bei Eigenschäden der Schaden des VN mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den VN binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen bzw. den Schaden zu begleichen.

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung, soweit der VN dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an den Geschädigten zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Geschädigten zu bewirken.

3.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Deckungssumme

3.2.1 Die Deckungssumme stellt den Höchstbetrag, abgesehen von den Kosten des Rechtsschutzes nach Teil A.3.5, der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage kommt,

3.2.1.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt oder

3.2.1.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens oder

3.2.1.3 bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts.

Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.

Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung können in den besonderen Bedingungen geregelt werden.

3.2.2 Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres (Jahreshöchstleistung) beträgt das Zweifache der Deckungssumme, soweit im Versicherungsschein oder in den besonderen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2.3 Soweit die vereinbarte Deckungssumme den Betrag der Mindestversicherungssumme oder die Jahreshöchstleistung den Betrag der gesetzlichen Mindestjah-

reshöchstersatzleistung übersteigt, gelten die Versicherungsbedingungen entsprechend, wenn nichts Abweichendes durch zusätzliche Vereinbarungen bestimmt ist.

3.2.4 Hat der VN nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (einschließlich etwaiger Anpassungen) Versicherungsschutz vereinbart, gilt folgendes:

3.2.4.1 Im Falle einer notwendigen Erhöhung der Mindestversicherungssumme (z. B. Anpassung an Europäischen Verbraucherpreisindex entsprechend gesetzlicher Regelung) gilt die angepasste Deckungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Deckungssumme.

Durch die Anpassung erhöht sich der Versicherungsbeitrag zum gleichen Datum und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Deckungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3.2.4.2 Im Falle einer Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme grundsätzlich als neue vertragliche Deckungssumme bestehen. Der VN kann jedoch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme reduziert wird. Die Reduzierung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Im Falle der Verminderung der Versicherungssumme reduziert sich der Versicherungsbeitrag und zwar um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

Dieses Wahlrecht kann vom VN längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung ausgeübt werden. Bei verspäteter Ausübung gilt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Deckungssumme weiter.

3.3 Kumulsperr

3.3.1 Unterhält der VN aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme, bei gleich hohen Deckungssummen diese Deckungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Deckungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend. Die Bestimmungen unter Teil A.11 bleiben unberührt.

3.3.2 Werden Angehörige der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikationen Versicherungsverträge unterhalten, für ein und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Deckungssumme des Vertrags mit der höchsten Deckungssumme die Leistung aus allen Versiche-



rungsverträgen; eine Kumulierung der Deckungssummen findet nicht statt. Die Bestimmungen unter Teil A.11 bleiben unberührt.

3.4 Selbstbehalt

3.4.1 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Selbstbehalt.

Der Versicherer kann verlangen, dass der VN seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet.

3.4.2 Ein Selbstbehalt ist jedoch ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Gesellschaft oder des Vereins erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des VN erhoben werden.

Diese Regelung gilt nicht, soweit der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wurde oder im Falle der Insolvenz des VN zum Zeitpunkt der Geltendmachung.

3.4.3 Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden nicht auf die Haftpflichtsumme angerechnet.

3.4.4 Der Selbstbehalt fällt einmal je Versicherungsfall entsprechend Teil A.3.2.1 an.

3.5 Kosten des Rechtsschutzes

Die Kosten eines gegen den VN anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom VN betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu Lasten des Versicherers. Gedeckt in diesem Sinne sind auch die Kosten des Abwehrschutzes eines geltend gemachten Haftpflichtanspruches bei fehlender Passivlegitimation.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.

3.5.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und VN ein.

3.5.2 Der Versicherer ist auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

3.5.3 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Deckungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im einzelnen Versicherungsfall mit dem Versicherer etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.5.4 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3.5.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des VN scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.5.6 Die Kosten der Abwehr eines gegen den VN von einem Dritten erhobenen Anspruches übernimmt der Versicherer auch für den Fall, dass der VN auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird, sofern die Auskunftserteilung dazu dient, gegen den VN einen Leistungsanspruch, der einen Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen begründet, geltend zu machen. Die Deckungssumme hierfür ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet.

3.5.7 Die Versicherung umfasst auch die außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

3.5.8 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gebührenmäßigen Kosten eines Verfahrens nach dem VSBG (z.B. Versicherungsombudsmann e. V., VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.). Abweichend von Teil A.8.2.1 ist der VN zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn ein Dritter einen Antrag bei der Schlichtungsstelle gestellt hat.

3.5.9 Die Versicherung umfasst auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des VN einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des VN vorzuschließen.

Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

3.6 Innovationsklausel, Anpassung an gesetzliche Änderungen, Widerspruchsrecht

3.6.1 Bedingungsverbesserungen gelten ab ihrer Einführung – auch ohne gesonderte Dokumentation – für den Bestand. Im Schadenfall gelten diese Änderungen für ab dem Zeitpunkt der Einführung begangene Verstöße. Dies gilt nicht für zum Zeitpunkt der Einführung bereits bekannte Verstöße.

3.6.2 Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung durch gesetzliche Vorgaben geändert oder werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung in sonstiger Weise erhöht, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag entsprechend der Änderung der gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Der Versicherer ist hierbei berechtigt, eine Mehrprämie zu erheben. Sofern der Versicherer eine entsprechende Anpassung vorgenommen hat, hat er den VN hierüber



zu unterrichten. Der VN kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Soweit bisher Nachlässe für eine zulässige Begrenzung des Versicherungsumfanges durch den Versicherer gewährt wurden, die aufgrund der gesetzlichen Änderung nicht mehr zulässig sind, entfällt der entsprechende Nachlass mit Inkrafttreten der Änderung.

3.7. Reputationskosten

3.7.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit, der Schaltung von Anzeigen oder Gegendarstellungen sowie der Sendung von Interviews zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des VN.

Erforderlich sind Kosten, die nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sind. Die Wahl des Beraters steht dem VN in Abstimmung mit dem Versicherer zu.

3.7.2 Die Erstattung dieser Kosten ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet. Der VN trägt einen festen Selbstbehalt von 1.000 EUR je Versicherungsfall.

4. Ausschlüsse

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

4.1 mit Auslandsbezug, die über den Umfang des geografischen Geltungsbereichs (Teil A.1.5) hinausgehen;

4.2 wegen Schäden durch Veruntreuung;

4.3 aus der Tätigkeit des VN oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ist der VN als Berufsträgergesellschaft anerkannt, gilt dies entsprechend für die Gesellschaft und die dort tätigen Personen;

4.4 von Personen, die als Angehörige mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf eine vom VN erbrachte Leistung oder ein durch ihn vermitteltes Produkt bezieht, bei der der VN selbst wirtschaftlich Begünstigter ist.

Als Angehörige gelten der Ehegatte des VN, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem VN in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

4.5 wegen Vorsatz und wissentlicher Pflichtverletzung

4.5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung sowie durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Ist die vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der VN ist in diesem Fall verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

4.5.2 Durch im Versicherungsschein dokumentierte besondere Vereinbarung kann der Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung (Teil A.4.5.1), nicht aber wegen vorsätzlicher Schadenverursachung, abbedungen werden. Liegt ein Ausschlussstatbestand neben der wissentlichen Pflichtverletzung vor, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistung ist einschließlich Kosten und Zinsen, soweit sie aufgrund des vorgenannten Ausschlusses entfallen würde, auf das im Versicherungsschein für die wissentliche Pflichtverletzung dokumentierte Sublimit für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt.

Je Versicherungsfall ist ein Selbstbehalt von 15% des Schadens selbst zu tragen, soweit nicht abweichend im Versicherungsschein vereinbart.

4.6 soweit sie auf Grund besonderer Zusagen (Erfolgs- oder Garantiezusagen) über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;

4.7 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

4.8 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;

4.9 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

4.10 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der VN oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

4.11 wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen soweit nicht unter Teil A.1.1.5 mitversichert;

4.12 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.



4.13 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

5. Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragsregulierung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.1 Beitragszahlung

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der VN in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

5.1.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der VN den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der VN muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der VN zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der VN die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

5.1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

5.1.2.1 Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der VN ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem VN auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A.5.1.2. und Teil A.5.1.3. mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.1.2.2 Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen wurde.

5.1.2.3 Ist der VN nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den VN mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A.5.1.2.1 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der VN danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Teil A.5.1.2.2 bleibt unberührt.

5.1.3 Teilzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nach Teil A.5.1.1. nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Gerät der VN mit der Zahlung einer Rate in Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

5.1.4 Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der VN einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des VN vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der VN das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der VN aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Versicherer ist zudem berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der VN ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5.1.5 Vorläufige Deckung

Der VN ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der VN die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.2 Beitragsregulierung

5.2.1 Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der VN nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

5.2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des VN oder sonstiger Feststellungen, wird der Beitrag ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode, in der die Mitteilung zu erfolgen hat, neu festgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.



5.2.3 Unterlässt der VN die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom VN zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen.

5.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.

5.3 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.3.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

5.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

5.3.3 Tritt der Versicherer wegen Nichtzahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

5.4 Mehrjährige Verträge

Der Versicherer ist berechtigt, bei mehrjährigen Verträgen, bei denen ein Rabatt aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt wird und die vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet werden, den gewährten Nachlass für den bereits abgelaufenen Versicherungszeitraum beim VN nachzufordern. Dies gilt nicht, sofern sich der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch verlängert und der Nachlass weiterhin gewährt wird.

Die Nachforderung entfällt, sofern der Versicherungsvertrag vom Versicherer gekündigt wird.

5.5 Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigungsfrist

5.5.1 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der VN seinen Antrag nach § 8 des VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Die vorläufige Deckung endet in jedem Falle spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom VN geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Schließt der VN den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

5.5.2 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Teil A.5.1.1 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung durch den Versicherer muss in Schriftform, durch den VN in Textform erfolgen. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren vom VN zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

6. Außerordentliche Kündigungsrechte

6.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

6.1.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalls geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der VN mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

6.1.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

6.1.3. Der VN kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

6.1.4 Die Kündigung des Versicherers wird nach drei Monaten wirksam. Der Versicherer hat vor Ausspruch einer schadenfallbedingten Kündigung for broker anzuhören.

6.2 Kündigung nach Sitzverlegung ins Ausland

Verlegt der VN seinen (Wohn)-Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

6.3 Wegfall des versicherten Interesses

6.3.1 Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versiche-



rungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt auch, wenn eine zur Berufsausübung des VN erforderliche Erlaubnis durch Rücknahme, Widerruf oder Entzug aufgehoben wird.

6.3.2 Eine Reduzierung des Umfangs der versicherten Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar. Gleiches gilt für persönliche Verträge eines Gesellschafters, wenn dieser aus der Gesellschaft ausscheidet.

6.3.3 Wird im Falle des Ablebens des VN ein Praxisabwickler, Praxistreuhand oder ein Stellvertreter (beispielsweise nach § 46 GewO) bestellt, so liegt bis zur Praxisveräußerung oder Praxisübernahme kein Wegfall des versicherten Interesses vor.

7. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhungen, weitere Obliegenheiten

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

7.1.1 Der VN hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der VN ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

7.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

7.1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter des VN geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der VN so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

7.2 Rücktritt

7.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der VN nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der VN nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den

Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der VN die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

7.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

7.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

7.3.2 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der VN nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.3.3 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der VN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

7.3.4 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der VN den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

7.4 Frist zur Geltendmachung

7.4.1 Der Versicherer muss die ihm nach Teil A.7.2 und Teil A.7.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

7.4.2 Der Versicherer kann sich auf die in Teil A.7.2 und Teil A.7.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7.5 Gefahrerhöhungen

7.5.1 Der VN ist nicht berechtigt, nach Abgabe seiner Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorzunehmen oder zu gestatten. Erkennt der VN eine solche nachträglich oder tritt diese unabhängig von seinem Willen ein, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Teil A.1.5 bleibt hiervon unberührt.

7.5.2 Der Versicherer ist berechtigt, nach seiner Wahl

7.5.2.1 den Vertrag zu kündigen,

7.5.2.2 ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen der höheren Gefahr entsprechenden Beitrag zu verlangen (Teil A.7.3.4 gilt entsprechend) oder aber die Absicherung der höheren Gefahr auszuschließen oder

7.5.2.3 die Leistung zu verweigern für den Fall, dass der Versicherungsfall nach der Gefahrerhöhung eintritt und der VN seine Pflicht nach Teil A.7.5.1, Satz 1, vorsätzlich verletzt hat, bzw. seine Leistung im Falle grober Fahrlässigkeit entsprechend einem der Schwere des



Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (Teil A.9.2).

7.5.3 Tritt in den Fällen nach Teil A.7.5.1, Satz 2, der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, ist der Versicherer gleichfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dem Versicherer die Gefahrerhöhung unbekannt geblieben ist. Für die Leistungspflicht des Versicherers gilt Teil A.7.5.2.3 entsprechend.

7.5.4 Hat der VN seine Verpflichtung nach Teil A. 7.5.1, Satz 1, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer den Vertrag fristlos, in allen übrigen Fällen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

7.5.5 Abweichend von Teil A.7.5.3, Satz 1 und Teil A.7.5.4 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistungspflicht war oder aber zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist zur Kündigung seitens des Versicherers abgelaufen und diese nicht erfolgt war.

7.5.6 Der Versicherer kann die Rechte nach Teil A.7.5.2 nur binnen eines Monats nach erlangter Kenntnis ausüben.

8. Versicherungsfall, Anzeigepflicht und sonstige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

8.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche eines Dritten gegenüber dem VN zur Folge haben könnte.

8.2 Anzeige des Versicherungsfalls

8.2.1 Wird gegenüber dem VN ein Haftpflichtanspruch durch einen Dritten geltend gemacht, so ist der VN zur Anzeige beim Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Geltendmachung durch den Dritten zur Anzeige beim Versicherer verpflichtet. Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen.

8.2.2 Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich, z. B. durch Klage oder Mahnbescheid, geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ihm gerichtlich der Streit verkündet oder ein Schiedsgerichtsverfahren angestrengt, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den VN wegen des den Haftpflichtanspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Die gleiche Verpflichtung trifft den VN, wenn er sich einem Schlichtungsverfahren unterwirft, in dem die Verfahrensordnung dem Schlichter (Ombudsmann) das Recht zu einer verbindlichen Entscheidung einräumt.

8.2.3 Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Für die Erben des VN tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

8.2.4 Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet (Teil A.9.2). Dies gilt nicht, wenn der Versicherer auf andere Weise vom Versicherungsfall rechtzeitig Kenntnis erlangt hat und in den Fällen des Teil A.9.3.

8.3 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls

8.3.1 Der VN ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines Rechts zur Auswahl des zu bestellenden Rechtsanwalts, sofern der VN der von for broker ausgesprochenen Empfehlung gefolgt ist.

Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden. Den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der VN unentgeltlich zu führen.

8.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des VN abzugeben. Wird gegen den VN ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Der VN muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8.3.3 Eine Streitverkündung seitens des VN an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt. Vielmehr ist der VN verpflichtet, dem Versicherer etwaige Kosten der Streitverkündung zu erstatten. Der Versicherer erklärt, er lasse sich so behandeln wie er bei einer Streitverkündung stünde, sofern er stets zeitnah Abschriften des prozessualen Schriftverkehrs erhält und umfassend über den Prozessverlauf informiert wird. Der Versicherer ist frei, seinerseits dem Rechtsstreit beizutreten.

8.3.4 Der VN ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu verweigern, es sei denn, dass der VN nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der VN nicht entschuldigt.

9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

9.1 Verletzt der VN eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der VN nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.



9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer bleibt indes zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf den Versicherungsfall oder dessen Feststellung Einfluss gehabt hat. Dies gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A.9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9.3 Im Falle der Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten (z.B. Anzeige des Versicherungsfalls oder Gefahrerhöhungen) bleibt der Versicherer weiterhin zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er seine Obliegenheiten lediglich grob fahrlässig verletzt hat, indem er diesen nicht oder unrichtig nachgekommen ist und nach dem Erkennen diese unverzüglich nachgeholt wurden. Soweit dem VN ein anderweitiger Nachweis hierüber nicht möglich ist, kann der Nachweis insbesondere durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erbracht werden.

Sofern der Versicherer berechtigt ist, für den angezeigten Sachverhalt eine Mehrprämie zu erheben, ist diese so zu berechnen, als hätte der VN die Anzeige ordnungsgemäß abgegeben. Vorstehende Ausführungen finden keine Anwendung auf vorvertragliche Anzeigepflichten.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10. Abtretungsverbot, Übergang von Ersatzansprüchen

10.1 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig, sofern die Vertragsparteien durch Individualabrede nicht etwas anderes vereinbart haben.

10.2 Steht dem VN ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des VN geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

10.3 Der VN hat Ersatzansprüche nach Teil A.10.2 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

10.4 Verletzt der VN die Obliegenheit nach Teil A.10.3 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit

nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten verlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

10.5 Der Versicherer macht den nach Teil A.10.2 übergangenen Ersatzanspruch (Rückgriff) des VN gegen dessen Mitarbeiter (mitversicherte Personen im Sinne von Teil A.1.3.1) nur geltend, wenn dieser wissentlich von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers abgewichen ist.

11. Gesellschafterklausel

11.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter. Als Gesellschafter gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind oder nicht (Scheingesellschafter).

11.2 Der Versicherer tritt für alle Gesellschafter zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung wie folgt ein:

11.2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird in der Weise berechnet, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller, auch der Gesellschafter, die nicht VN sind, geteilt wird.

11.2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Teil A.3.3 in sinngemäßer Verbindung mit diesen Bestimmungen anzuwenden. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht daher auch zu Gunsten eines Gesellschafters, der nicht VN dieses Vertrags ist.

11.2.3 Einen Ausschlussgrund nach Teil A.4. oder ein Rechtsverlust nach Teil A.3.5.6 sowie nach Teil A.9., der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Teil A.9. an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun eines Gesellschafters zugunsten aller Gesellschafter.

12. Zuständiges Gericht, nationales Recht und Sprache, Verjährung, Willenserklärungen

12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der VN eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den VN ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Hat der VN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag



gegen den Versicherer oder den VN nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

12.2 Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12.4 Hat der VN eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem VN gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des VN.

12.5 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind mindestens in Textform abzugeben und an die im Versicherungsschein bezeichnete Niederlassung des Versicherers zu richten.

12.6 Im Übrigen gilt das VVG.

B. Besondere Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung

I. Allgemeiner Teil

1. Versicherte Risiken

Die unter Teil B.II.2.1 bis 2.5 genannten Risiken sind, sofern gesondert vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die unter Teil B.II.2.1 bis 2.5 genannten Risiken ist, dass der VN, sofern gesetzlich erforderlich, eine Erlaubnis für das jeweilige Risiko besitzt.

2. Eigenschäden

2.1 Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dieser infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von seinen Organen, Mitarbeitern, zu denen auch freie Mitarbeiter gehören, fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschaden). Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der VN hierfür z.B. dem Dritten Schadensersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde.

Mitversichert sind die Wiederherstellungskosten bei Zerstörung der eigenen Homepage durch Angriffe von Hackern. Besteht hierfür eine Cyber-Versicherung, über die der geltend gemachte Eigenschaden ganz oder teilweise versichert ist und stellt der Versicherer der Cyber-Versicherung Versicherungsleistungen zur Verfügung, steht der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär zur Verfügung.

2.2 Die Entschädigungsleistung hierfür ist begrenzt auf die vereinbarte Deckungssumme für das jeweilige Ri-

siko, max. jedoch auf 250.000 EUR pro Versicherungsfall und auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme bei Pflichtversicherungen angerechnet.

2.3 Der VN trägt den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für das jeweilige Risiko, bei dem der Eigenschaden verursacht wurde, vereinbarten Selbstbehalt.

3. Ruhendphase

Sofern der VN einen Nachweis über die Ruhendmeldung bei der zuständigen Behörde erbringt und keine versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Ruhendphase beantragt werden. Der Beitrag vermindert sich während dieses Zeitraums um 90 %. Die Ruhendphase beträgt mindestens 90 Tage durchgehend innerhalb eines Versicherungsjahres.

Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen mindestens in Textform unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist der Versicherer berechtigt, für den Zeitraum, in dem der VN die Tätigkeit bereits wiederaufgenommen hat, die Anzeige jedoch unterblieben ist, das Doppelte der vereinbarten Prämie zu erheben.

II. Risiken nach der GewO (Versicherungsvermittler, Versicherungsberater, Finanzdienstleister, Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater Immobiliardarlehensvermittler, Honorar-Immobiliardarlehensberater)

1. Allgemeiner Teil

Nachstehende Bestimmungen gelten für alle unter Teil B.II.2 genannten Risiken.

1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auch auf die Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial, Flyern und Broschüren zu Werbezwecken an Kunden und Interessenten.

1.2 Im vertragsgemäßen Umfang besteht Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Tipgeber sowie für die Tipgeber des VN.

1.3 Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistungen zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

1.4 Versicherungsschutz besteht im vertragsgemäßen Umfang auf dem Gebiet der Prävention und Vorsorge, soweit ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht, für den VN oder einer Person, für die er nach dem Gesetz einzustehen hat, auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse. Vom Versicherungsschutz umfasst sind unter anderem

1.4.1 Analysen

1.4.2 (gutachterliche) Stellungnahmen

1.4.3 Beurteilung, Erörterung und Unterbreitung von Vorschlägen zu Ausführungen aus vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen.



1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit den jeweiligen versicherten Tätigkeiten auf die zulässige Hilfestellung in Schadensfällen.

1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Zulassungsservice von Fahrzeugen. Die Entschädigungsleistung hierfür ist auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Das Sublimit wird nicht auf die Deckungssumme der versicherten Tätigkeit(en) nach Teil A.1.1.2 angerechnet.

2. Besonderer Teil

2.1 Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B. II.2.1.1 (versicherte Tätigkeit) und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.

2.1.1 versicherte Tätigkeit

2.1.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß § 34d Abs. 1 GewO, unabhängig von der Ausübungsform als Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter oder Versicherungsagent.

2.1.1.2 Mitversichert sind unter anderem die

- a) Beratung und Vermittlung von Versicherungsprodukten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen (Zeitwertkonten) einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- b) Beratung gegenüber Beschäftigten in den Fällen, in denen der Versicherungsvermittler das Unternehmen berät (z.B. Beratung des Beschäftigten im Zusammenhang mit der Vermittlung von Gruppen-Versicherungsverträgen oder Produkten der betrieblichen Altersvorsorge sowie Zeitwertkonten);
- c) Beratung und Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersversorgung, sofern eine Rückdeckungsversicherung besteht oder nicht zustande kommt;
- d) die Beratung und Vermittlung von Versicherungsprodukten zur Rückdeckung der betrieblichen Altersvorsorge einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- e) Tätigkeit als Korrespondenzmakler, Schadenbearbeitung (keine Schadenregulierung) eingeschlossen;
- f) Beratung und Vermittlung von betrieblichen Krankenversicherungen einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- g) Erstellung und Pflege eines Versicherungsordners für Kunden.

2.1.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die rechtlich zulässige Beratung, Honorarberatung eingeschlossen, im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

2.1.1.4 Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Verträgen berufsbezogenen Nebentätigkeiten/Serviceleistungen. Besteht für diese eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.1.2 Nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Havariekommissar und Rückversicherungsvermittler.

2.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche

2.1.3.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.1.3.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten.

2.2 Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B. II.2.2.1 (versicherte Tätigkeit) und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.

2.2.1 Versicherte Tätigkeit

2.2.1.1 Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß § 34d Abs. 2 GewO.

2.2.1.2 Mitversichert sind unter anderem die

- a) Honorarberatung von Versicherungsprodukten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen (Zeitwertkonten) einschließlich der Arbeitnehmerberatung;
- b) Erstellung und Pflege eines Versicherungsordners für Kunden
- c) Honorarberatung von Produkten der betrieblichen Altersversorgung, sofern eine Rückdeckungsversicherung besteht oder nicht zustande kommt;
- d) Honorarberatung von Versicherungsprodukten zur Rückdeckung der betrieblichen Altersvorsorge einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen);
- e) Honorarberatung von betrieblichen Krankenversicherungen einschließlich der Beratung der versicherten Personen (z.B. der Arbeitnehmer, Organpersonen).

2.2.1.3 Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung von Verträgen berufsbezogenen Nebentätigkeiten / Serviceleistungen. Besteht für diese eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.2.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4 Haftpflichtansprüche aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten.

2.3 Finanzdienstleister

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B. II.2.3.1 (versicherte Tätigkeit) und die im Versicherungsschein aufgrund besonderer Vereinbarung genannten Tätigkeiten.

2.3.1 Versicherte Tätigkeit



2.3.1.1 Versicherungsschutz besteht für die

- a) rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO; nicht versichert ist die Vermittlung von Darlehensverträgen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG);
- b) rechtlich zulässige Tätigkeit gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO;
- c) Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von
 - Bausparverträgen
 - Immobilienfinanzierungen und Hypotheken, sofern es sich nicht um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen handelt
 - Leasingverträgen, sofern es sich nicht um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen handelt;
- d) Vermittlung von bestehenden deutschen Kapitallebensversicherungseinzelpolicen an Aufkäufer des Zweitmarktes für Lebensversicherungen;
- e) Vermittlung von Mitgliedschaften in gesetzlichen Krankenversicherungen;
- f) Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontoverträgen, Metallkontoverträge eingeschlossen, von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfonds teilnehmen oder eine Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten;
- g) Beratung und Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten;
- h) Erstellung und Pflege eines Finanzordners für Kunden im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit;
- i) nicht gewerbsmäßige Tätigkeit als WEG-Verwalter;
- j) Beratung und Vermittlung im Bereich Nettolohnoptimierung; für den Fall, dass der VN im Bereich der Nettolohnoptimierung zu Produkten der betrieblichen Altersversorgung beratend bzw. vermittelnd tätig wird, besteht Versicherungsschutz ausschließlich über die Versicherungsvermittlung / -beratung nach § 34d GewO, sofern dieses Risiko durch den VN gleichfalls unter diesem Vertrag versichert ist.

2.3.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die rechtlich zulässige Beratung, Honorarberatung eingeschlossen, im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

2.3.1.3 Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Verträgen berufsbezogenen Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen. Besteht für diese eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.3.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4. Haftpflichtansprüche

2.3.2.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter

handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.3.2.2 die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der InsO oder des AnfG unterliegt.

2.3.2.3 die dadurch entstanden sind, dass bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

2.3.2.4 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über die mangelnde Bonität eines Darlehensnehmers nicht weitergeleitet werden. Der Ausschluss findet keine Anwendung bei Verletzungen, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

2.3.2.5 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über die mangelnde Bonität eines Interessenten nicht weitergeleitet werden. Der Ausschluss findet keine Anwendung bei Verletzungen, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

2.3.2.6 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- oder Performance-Risiko). Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.3.2.7 die dadurch entstanden sind, dass der VN selbst Prospekte erstellt und/oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz.

2.4 Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f und Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.II.2.4.1 genannten Tätigkeiten.

2.4.1 Versicherte Tätigkeit

2.4.1.1 Versichert ist, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO oder als Honorar-Finanzanlagenberater gemäß § 34h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO.

2.4.1.2 Mitversichert sind berufsbezogene Servicedienstleistungen. Besteht für die Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.4.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4. Haftpflichtansprüche



2.4.2.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.4.2.2 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über die mangelnde Bonität einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden. Der Ausschluss findet keine Anwendung bei Verletzungen, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

2.4.2.3 die dadurch entstanden sind, dass der VN selbst Prospekte erstellt und/oder überarbeitet hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft bzw. der Prospekthaftung in Anspruch genommen wird. Soweit die Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Prospekt darauf beruht, dass eigene Vertragspflichten (z.B. fehlerhafte Überprüfung des Prospekts etc.) fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt wurden, besteht in vertragsgemäßem Umfang Versicherungsschutz.

2.4.2.4 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- oder Performance-Risiko). Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten.

2.5 Immobiliendarlehensvermittler und Honorar-Immobiliendarlehensberater gemäß § 34i GewO

Vom Versicherungsschutz umfasst sind sowohl die unter Teil B.II.1.1 bis 1.6 als auch die unter Teil B.II.2.5.1 genannten Tätigkeiten.

2.5.1 Versicherte Tätigkeit

2.5.1.1 Versichert ist, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, die rechtlich zulässige Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 Satz 1 GewO) oder als Honorar-Immobiliendarlehensberater (§ 34i Abs. 5 GewO). Der Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere auf die Beratung, Vermittlung, den Nachweis oder eine anderweitige Hilfestellung beim Abschluss

- a) von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 des BGB;
- b) von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.

Mitversichert ist die Vermittlung von zulässigen Kopp lungsgeschäften, sofern die Vermittlung dieser Geschäfte keine Tätigkeit darstellt, die einer anderweitigen Pflichtversicherung unterliegt.

2.5.1.2 Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Verträgen berufsbezogenen Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen. Besteht für diese eine gesonderte Erlaubnispflicht oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht kein Versicherungsschutz.

2.5.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Teil A.4. Haftpflichtansprüche

2.5.2.1 von Unternehmen, die mit dem VN hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund einer (angeblichen) Pflichtverletzung des VN ausgeglichen hat.

2.5.2.2 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über die mangelnde Bonität eines Interessenten nicht weitergeleitet wurden. Der Ausschluss findet keine Anwendung bei Verletzungen, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWU	Europäischer Wirtschaftsraum
for broker	for broker GmbH assekuradeur
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDD	Versicherungsvertriebsrichtlinie
InsO	Insolvenzordnung
POG	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/2358 DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VN	Versicherungsnehmer
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung